

1. Betroffene Art/			
Fledermäuse (Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus) (deutsche Bezeichnung) (Eptesicus serotinus, Myotis daubentonii, Nyctalus noctula, Nyctalus leisleri, Pipistrellus nathusii, Pipistrellus pipistrellus, Pipistrellus pygmaeus, Vespertilio murinus) (wissenschaftliche Bezeichnung)			T

2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Status Bundesland: *, V, R, G, D oder 2 (vgl. Tabelle 3-2 im AFG) Deutschland: *, V, G, D oder 3 (vgl. Tabelle 3-2 im AFG) Europäische Union: *	Biogeographische Region (in der sich das Vorhaben auswirkt) ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region		
Erhaltungszustand	Deutschland	Bundesland	Lokale Population
günstig (grün)	☒	☒	☐
ungünstig/unzureichend (gelb)	☒	☒	☐
ungünstig/schlecht (rot)	☐	☐	☐
3. Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Erhaltungszustand der lokalen Population			
☒ Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☒ Art im Untersuchungsgebiet unterstellt			
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population → siehe Nr. 8			
4. Verbotsverletzungen ohne Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		☐ ja	☒ nein
5. Erforderlichen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen → siehe Nr. 9			
6. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibende Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		☐ ja	☒ nein
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand			
Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens → siehe Nr. 10			
<u>Die Zulassung des Vorhabens führt unter Berücksichtigung der unter Nr. 9 aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>			
☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes.			
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
☐ Die Erteilung einer Ausnahme führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art.			

8. Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population

(Ausführlich siehe AFG, Unterlage 11.1)

Sommerquartiere und Wochenstuben für die einzelnen Fledermausarten bestehen im direkten Vorhabenbereich nicht. Die bekannten Arten nutzen Spaltenquartiere an oder in Gebäuden, Dachböden sowie Baumhöhlen- und Baumspalten als Sommer- oder Wochenstubenquartiere. Auch als Winterquartiere nutzen die meisten der potenziell vorkommenden Fledermausarten die oberirdischen Teile von Gebäuden oder Bäume. Solche Strukturen fehlen im direkten Vorhabengebiet. So wurden z. B. im Rahmen der Bestandsaufnahmen keine geeigneten Gehölzquartiere gefunden.

Potenzielle Quartiere bestehen in der nicht beeinträchtigten Umgebung des Vorhabengebietes. Dort können sowohl wald- als auch gebäudebewohnende Arten geeignete Quartiere finden. In der näheren Umgebung des Vorhabengebietes existieren viele Gebäude/Häuser an denen Spaltenquartiere möglich sind, ebenso Kirchengebäude und alte Fabrikhallen, die potenzielle Gebäudequartiere bieten können. Potenzielle Quartiere der Zwergfledermaus werden im Bereich Eisenstraße – Eberhardstraße südlich des Vorhabengebietes vermutet (Stand 2020). Der Ruhrpark und kleinere Waldflächen westlich der geplanten LSW 1a können für die verschiedenen gehölzbewohnenden Arten als Lebensraum geeignet sein. Auch potenziell geeignete Winterquartiere an Gebäuden oder Bäumen im Umfeld des Vorhabenbereiches sind nicht auszuschließen.

Fledermäuse können das direkte Vorhabengebiet nur zur Jagd aufsuchen oder auf dem Durchzug bzw. beim Aufsuchen ihrer Nahrungs- und Wohnhabitate überfliegen. Einige Fledermausarten favorisieren lineare Gehölzstrukturen (u. a. Baumreihen, Alleen), wie sie sich auch im Vorhabengebiet entlang der Bahnstrecke finden. In der Umgebung (entlang des Styruer Damms östlich des Vorhabengebietes) sind Jagdgebiete der Zwergfledermaus nachgewiesen.

Die Umgebung des Vorhabenbereiches wird von relativ dichter Bebauung dominiert. Hier können vor allem Arten des Siedlungsbereiches, wie Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus jagen. Westlich der LSW 1a kommen vermehrt Gehölze vor und in einigen hundert Metern Entfernung verläuft die Ruhr mit einigen Nebenarmen und Stillgewässern. Hier sind auch Arten zu erwarten, die an Waldrändern (z. B. Großer Abendsegler) oder über Gewässern (z. B. Wasserfledermaus) jagen.

9. Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: M2 [002_VA-V], M8 [008_VA], M10 [010_VA], M11 [011_VA-V]

Beschreibung:

Lärm- und emissionsarme Arbeitsweise (M2 [002_VA-V]): Für die Durchführung der maschinellen Arbeiten (Gründungsarbeiten, Rückschnitt) werden schallgedämmte und umweltschonende Gerätschaften eingesetzt. Außerdem wird auf die Verwendung wassergefährdender Stoffe verzichtet. Durch diese Maßnahme werden die stofflichen Emissionen und die Lärmimmissionen deutlich reduziert. Die Scheuchwirkung auf schallempfindliche Arten wie Fledermäuse wird vermindert.

Angepasste Baustellenbeleuchtung zur Minimierung der Störung von Fledermäusen und Insekten (M8 [008_VA]): Damit Fledermäuse und Insekten während der Nacharbeiten so wenig wie möglich durch Lichtemissionen gestört werden, ist auf eine verträgliche Baustellenbeleuchtung während der Baumaßnahme zu achten. Um eine richtungsorientierte Beleuchtung zu gewährleisten, wird die Baustellenbeleuchtung so montiert, dass das Licht gezielt auf die Arbeitsflächen gerichtet ist und benachbarte Lebensräume nicht beleuchtet werden. Vor allem die direkte Bestrahlung von für Fledermäuse als Quartiere geeigneten Habitatbäumen ist zwingend zu vermeiden. Hierzu können z. B. Blendschutzvorrichtungen eingesetzt werden. Dabei wird die Beleuchtungsstärke der Lichtquellen so eingestellt, dass sie die notwendigen Sicherheitsstandards mindestens erfüllt werden, die Leuchtstärke aber nicht viel höher gestellt wird. Die Lichtquellen werden nur während der tatsächlichen Arbeitszeiten eingeschaltet und nach Abschluss der Arbeiten sofort abgeschaltet. Dies senkt die Lichtemission in den Ruhe- und Nahrungsgebieten von Fledermäusen und Insekten. Zudem sind bevorzugt LED-Lampen mit einem niedrigen Blauanteil zu verwenden, da diese u. a. weniger Insekten und damit auch weniger Fledermäuse als deren Fressfeinde anziehen.

Frühzeitige Begutachtung der Gehölze vor deren Fällung (M10 [010_VA]): Gehölze, insbesondere ausreichend starke Bäume, werden frühzeitig (vor Projektbeginn) vor ihrer Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person auf mögliche Spaltenquartiere und Höhlen überprüft, um eine Gefährdung von Fledermäusen oder Vögeln in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu verhindern. Werden Teilhabitatbäume identifiziert, werden diese im Zuge der Baumaßnahme nicht entfernt, sondern bleiben als potenzielle Lebensstätten für Fledermäuse und Vögel erhalten. Ist eine Vegetationsentfernung aufgrund der Bauarbeiten zwingend erforderlich, werden die vorhandenen Lebensstätten artgerecht und im Raumbezug nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ausgeglichen.

Umweltfachliche Baubegleitung (M11 [011_VA-V]): Während der gesamten Baumaßnahme wird durch sachkundiges Personal (u. a. Ökologin/Ökologe) gewährleistet, dass unnötige Eingriffe minimiert und die diesbezüglichen Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung eingehalten bzw. umgesetzt werden. Um das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, wird nachweislich faunistisch qualifiziertes Fachpersonal (z. B. Biologin/Biologe) zum gesamten Bauvorhaben eingesetzt. Zu den Aufgaben der umweltfachlichen Baubegleitung gehört unter anderem die vollumfängliche Überprüfung des Vorhabenbereiches auf geschützte Tierarten. Die umweltfachliche Baubegleitung wird auch vom Rückschnitt betroffene Gehölze frühzeitig (vor Projektbeginn und Vegetationsrückschnitt) auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und -spalten kontrollieren (siehe auch Maßnahme M10). Werden besonders geschützte Arten oder deren Lebensstätten festgestellt, werden diese der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt und das weitere Vorgehen abgestimmt. Die Umweltfachliche Baubegleitung wird der Unteren Naturschutzbehörde umgehend, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten unter Nennung von Personen, Firma und Kontaktdaten angezeigt. Zum Beleg, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden wurde und die naturschutzfachlichen Maßnahmen eingehalten worden sind, werden Dokumentationen in Form von Berichten/Protokollen (inklusive aussagekräftiger Fotos) erstellt. Diese werden während der aktiven Bauphase zumindest zweiwöchentlich angefertigt und bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht.

Zudem gelten bezüglich der Fledermäuse folgende allgemeinen Auflagen:

- Werden Fledermäuse und/oder deren Ruhe-/Fortpflanzungsstätten festgestellt, werden diese sofort angezeigt und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Gefährdete oder verletzte Individuen sind schonend zu bergen und artspezifisch geeignet zwischenzuhältern.

- Werden vor oder während zwingend erforderlicher Baumfällungen Hinweise auf Fledermausarten und/oder deren Ruhe-/Fortpflanzungsstätten festgestellt, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Raumbezug geeignete Fledermauskästen fachgerecht anzubringen. Dabei ist mindestens ein Cluster (5 bis 10 Stück) Fledermauskästen pro Quartier vorzusehen.

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Beschreibung: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Beschreibung: -

10. Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens

Beschreibung der Auswirkung auf den Erhaltungszustand:

-

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Beschreibung: -

1. Betroffene Art/			
Europäische Vogelarten (Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard , Kuckuck, Mehlschwalbe, Wanderfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Weidenmeise, Girlitz, Waldkauz, Star) (deutsche Bezeichnung) (Accipiter gentilis, Accipiter nisus, Asio otus, Buteo buteo, Cuculus canorus, Delichon urbicum, Falco peregrinus, Falco tinnunculus, Hirundo rustica, Linnaria cannabina, Phoenicurus phoenicurus, Parus montanus, Serinus serinus, Strix aluco, Sturnus vulgaris) (wissenschaftliche Bezeichnung)			T

2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<u>Rote Liste Status</u> Bundesland: *, V, 2 oder 3 (vgl. Tabelle 3-3 im AFG) Deutschland: *, V oder 3 (vgl. Tabelle 3-3 im AFG) Europäische Union: *	<u>Biogeographische Region</u> (in der sich das Vorhaben auswirkt) ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region		
<u>Erhaltungszustand</u>	Deutschland	Bundesland	Lokale Population
günstig (grün)	☐	☒	☐
ungünstig/unzureichend (gelb)	☐	☒	☐
ungünstig/schlecht (rot)	☐	☒	☐
3. Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Erhaltungszustand der lokalen Population			
☒ Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☒ Art im Untersuchungsgebiet unterstellt			
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population → siehe Nr. 8			
4. Verbotsverletzungen ohne Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		☒ ja	☐ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		☐ ja	☒ nein
5. Erforderlichen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen → siehe Nr. 9			
6. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibende Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		☐ ja	☒ nein
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand			
Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens → siehe Nr. 10			
<u>Die Zulassung des Vorhabens führt unter Berücksichtigung der unter Nr. 9 aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>			
☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes.			
☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
☐ Die Erteilung einer Ausnahme führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art.			

8. Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population

(Ausführlich siehe AFG, Unterlage 11.1)

Insgesamt 15 Vogelarten können als Nahrungsgäste das Vorhabengebiet potenziell nutzen. Für 13 Arten liegen Nachweise aus dem prüfrelevanten Umfeld vor.

Brutplätze (Horste/Höhlen) von potenziell vorkommenden Eulenvögeln oder Greifvögeln, finden sich nicht im Vorhabenbereich. In der weiteren Umgebung sind Brutvorkommen der weniger empfindlichen Eulen- und Greifvogelarten (wie Waldkauz, Mäusebussard, Habicht und Sperber) die in bzw. auf Bäumen brüten, sowie Wanderfalke und Turmfalke, die oft an Gebäuden und Türmen brüten möglich. Für alle potenziell vorkommenden planungsrelevanten Greifvogelarten sowie für Waldohreule und Waldkauz liegen Nachweise aus dem prüfrelevanten Umfeld vor. Somit können die Arten vereinzelt auch als Nahrungsgast im Vorhabenbereich auftreten, wobei die direkte Umgebung der Bahnstrecke als Jagd- bzw. Nahrungshabitat eher ungeeignet ist.

Rauchschwalben und Mehlschwalben brüten an Gebäuden. Rauchschwalben bevorzugen jedoch Viehställe, die in der dicht besiedelten Umgebung des Vorhabenbereiches nicht vorkommen, sodass diese Art als Brutvogel sehr unwahrscheinlich ist. Mehlschwalben nutzen jedoch auch Außenbereiche von Wohngebäuden in Siedlungslage und sind dementsprechend in der Umgebung des Vorhabenbereiches nicht auszuschließen. Bei der Brut an Wohngebäuden in dicht besiedelten Bereichen ist von einer hohen Störungstoleranz auszugehen. Als Nahrungsgäste können beide genannten Schwalbenarten vorkommen, wobei die Rauchschwalbe aufgrund der fehlenden Brutmöglichkeiten in der Umgebung weniger wahrscheinlich ist. Bei einer Begehung wurden aus größerer Entfernung mehrere Schwalben (Art unbekannt) im Flug beobachtet. Außerdem wurden beide Arten im prüfrelevanten Umfeld nachgewiesen.

Bluthänfling und Girlitz benötigen halboffene Lebensräume wie strukturierte Agrarlandschaft, Ruderalflächen, Gärten und Parks. Ihre Nester legen sie in Gebüsch und Hecken an. Zudem ist eine samentragende Krautschicht als Nahrungsquelle wichtig. Der direkte Vorhabenbereich weist wahrscheinlich keine ausreichenden Habitatstrukturen für eine Brut dieser Arten auf, könnte aber als gelegentliches Nahrungshabitat dienen. Am ehesten sind Bruten dieser Arten in einer Kleingartenanlage am westlichen Ende der LSW 1a zu erwarten, die einer halboffenen Landschaft entspricht und wahrscheinlich ausreichend Nahrungsquellen bietet. Für beide Arten liegen Nachweise aus dem prüfrelevanten Umfeld vor.

Weidenmeise, Gartenrotschwanz und Star benötigten Höhlen zur Brut und dementsprechend ältere (Höhlen-)Bäume, morsche Stämme oder Nistkästen. Im direkten Vorhabenbereich sind solch alte Bäume, Totholz oder Nistkästen nicht vorhanden. In der Kleingartenanlage, dem Waldbereich oder dem Ruhrpark am Westende der LSW 1a könnten diese Arten brüten. Bei einem Vorkommen der Arten in der Umgebung des Vorhabenbereiches könnte der Vorhabenbereich selbst gelegentlich als Nahrungshabitat genutzt werden, wenngleich dieses nicht besonders gut

geeignet ist. Der Gartenrotschwanz ist im prüfrelevanten Umfeld als Durchzügler nachgewiesen, der Star als Brutvogel.

Der Kuckuck ist in Bezug auf seinen Lebensraum relativ flexibel und besiedelt auch Vorstädte, jedoch keine dichter bebauten Gebiete. Da der Kuckuck seine Eier in Nester verschiedener Vogelarten legt, kann er überall dort vorkommen, wo seine Wirtsarten brüten. Der westliche Teil des Vorhabenbereiches mit der Kleingartenanlage, dem Waldbereich und dem nahegelegenen Ruhrpark könnte in Bezug auf die Bebauungsdichte für den Kuckuck geeignet sein, sofern dort seine Wirtsarten brüten. Eine Nutzung des Vorhabenbereiches direkt an der Bahnstrecke als Brutplatz ist jedoch sehr unwahrscheinlich, auch weil dort aufgrund der Scheuchwirkung des Bahnverkehrs kaum mit Bruten anderer Vogelarten zu rechnen ist. Als Nahrungsgast ist der Kuckuck hier jedoch möglich.

Neben den beschriebenen planungsrelevanten Arten können weitere Vogelarten vorkommen. Dies sind im allgemeinen „Allerweltsarten“, die weit verbreitet, häufig, anpassungsfähig sowie unempfindlich gegenüber den Einflüssen des Vorhabens sind. Grundsätzlich können die an die Bahnstrecke angrenzenden Bereiche, vor allem die bahnbegleitenden linienförmigen Gehölzbestände als Bruthabitat von verschiedenen Vogelarten genutzt werden. Kleinflächige Ruderalfluren und Schotterflächen sind kaum als potenzielle Bruthabitate geeignet. Aufgrund des hochfrequenten Bahnbetriebs mit hohen Geschwindigkeiten (auch im Bereich des Bahnhofs Mülheim-Styrum), der mit wiederholtem Luftzug und Lärmbelastungen verbunden ist, sind diese Bereiche jedoch als Bruthabitat nicht optimal. So zeigen Beobachtungen an Bahnstrecken, dass sich Vögel grundsätzlich nur selten in Gehölzen oder Bereichen aufhalten, die sich direkt neben den Gleisen befinden. Dies gilt in gleichem Maße, oder aufgrund einer größeren Scheu sogar verstärkt, für die planungsrelevanten Arten.

9. Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: M1 [001_VA-V], M2 [002_VA-V], M3 [003_VA-V], M7 [007_VA], M10 [010_VA], M11 [011_VA-V]

Beschreibung:

Einschränkung des Arbeitszeitraums (M1 [001_VA-V]): Die geplanten Gehölz-Rückschnittsmaßnahmen werden vom 15. September bis zum 15. Februar vorlaufend zur Baumaßnahme und damit sowohl außerhalb der Vegetationszeiten als auch außerhalb der Brut- und Nistzeiten vorkommender europäisch geschützter Vogelarten durchgeführt. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass keine blühenden/fruchtenden Gehölze geschädigt oder Nester und Gelege von Brutvögeln zerstört werden. Rodungsmaßnahmen sind in diesen Bereichen außerhalb der Winterruhezeiten von im Boden überwinterten Tierarten vorzunehmen, d. h. zwischen April und Oktober.

Lärm- und emissionsarme Arbeitsweise (M2 [002_VA-V]): Für die Durchführung der maschinellen Arbeiten (Gründungsarbeiten, Rückschnitt) werden schallgedämmte und umweltschonende Gerätschaften eingesetzt. Außerdem wird auf die Verwendung wassergefährdender Stoffe verzichtet. Durch diese Maßnahme werden die stofflichen Emissionen und die Lärmimmissionen deutlich reduziert. Die Scheuchwirkung auf schallempfindliche Arten wie verschiedene Vogelarten wird vermindert.

Vegetationsschonendes Arbeiten (M3 [003_VA-V]): Zur Schonung der vorhandenen Vegetation, die z. B. als Lebensraum verschiedener Vogelarten von Bedeutung ist, wird

der Vegetationsrückschnitt auf das technisch notwendige Maß reduziert. Vor allem Bäume bleiben soweit wie möglich erhalten.

Vogelschutz an transparenten Wandbereichen (M7 [007_VA]): Die transparenten Bereiche, die an einigen Stellen entlang der Lärmschutzwände geplant sind, bergen die Gefahr von Vogelschlag, da durchsichtige Materialien wie Glas oder Plexiglas von Vögeln nicht wahrgenommen werden können. Daher werden die transparenten Elemente so präpariert, dass Vögel sie wahrnehmen können (Vogelschutzdekor). Dafür eignen sich geprüfte, hoch wirksame Markierungen, mit denen die transparenten Elemente beklebt werden. Diese müssen sich kontrastreich vom Hintergrund abheben (z. B. schwarz, weiß, orange, rot oder silbermetallisch). Zu den möglichen Markierungen zählen horizontale Linien (mind. 3 mm breit, 50 mm Kantenabstand), vertikale Linien (mind. 5 mm breit, 100 mm Kantenabstand), schwarze Punkte (mind. 10 mm Durchmesser, im 90 mm Raster) und metallisch-reflektierende Punkte (mind. 9 mm Durchmesser, im 90 mm Raster). Greifvogelsilhouetten oder UV-Licht reflektierende Beschichtungen sind nicht geeignet, um Vogelschlag effektiv zu verhindern.

Frühzeitige Begutachtung der Gehölze vor deren Fällung (M10 [010_VA]): Gehölze, insbesondere ausreichend starke Bäume, werden frühzeitig (vor Projektbeginn) vor ihrer Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person auf mögliche Spaltenquartiere und Höhlen überprüft, um eine Gefährdung von Fledermäusen oder Vögeln in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu verhindern. Werden Teilhabitatbäume identifiziert, werden diese im Zuge der Baumaßnahme nicht entfernt, sondern bleiben als potenzielle Lebensstätten für Fledermäuse und Vögel erhalten. Ist eine Vegetationsentfernung aufgrund der Bauarbeiten zwingend erforderlich, werden die vorhandenen Lebensstätten artgerecht und im Raumbegzug nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ausgeglichen.

Umweltfachliche Baubegleitung (M11 [011_VA-V]): Während der gesamten Baumaßnahme wird durch sachkundiges Personal (u. a. Ökologin/Ökologe) gewährleistet, dass unnötige Eingriffe minimiert und die diesbezüglichen Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung eingehalten bzw. umgesetzt werden. Um das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, wird nachweislich faunistisch qualifiziertes Fachpersonal (z. B. Biologin/Biologe) zum gesamten Bauvorhaben eingesetzt. Zu den Aufgaben der umweltfachlichen Baubegleitung gehört unter anderem die vollumfängliche Überprüfung des Vorhabenbereiches auf geschützte Tierarten. Die umweltfachliche Baubegleitung wird auch vom Rückschnitt betroffene Gehölze frühzeitig (vor Projektbeginn und Vegetationsrückschnitt) auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und -spalten kontrollieren (siehe auch Maßnahme M10). Werden besonders geschützte Arten oder deren Lebensstätten festgestellt, werden diese der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt und das weitere Vorgehen abgestimmt. Die Umweltfachliche Baubegleitung wird der Unteren Naturschutzbehörde umgehend, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten unter Nennung von Personen, Firma und Kontaktdaten angezeigt. Zum Beleg, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden wurde und die naturschutzfachlichen Maßnahmen eingehalten worden sind, werden Dokumentationen in Form von Berichten/Protokollen (inklusive aussagekräftiger Fotos) erstellt. Diese werden während der aktiven Bauphase zumindest zweiwöchentlich angefertigt und bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht.

Zudem gelten bezüglich der vorkommenden europäisch geschützten Vogelarten folgende allgemeinen Auflagen:

- Werden europäisch geschützte Vogelarten und/oder deren Ruhe-/Fortpflanzungsstätten festgestellt, werden diese sofort angezeigt und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Gefährdete oder verletzte Individuen sind schonend zu bergen und artspezifisch geeignet zwischenzuhältern.

- Werden vor oder während der Vegetationsentfernungen Hinweise auf europäisch geschützte Vogelarten und/oder deren Ruhe-/Fortpflanzungsstätten festgestellt, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Raumbezug artspezifisch geeignete Nisthilfen fachgerecht anzubringen. Dabei sind pro Brutplatz mindestens zwei artspezifisch geeignete Nisthilfen vorzusehen.

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Beschreibung: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Beschreibung: -

10. Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens

Beschreibung der Auswirkung auf den Erhaltungszustand:

-

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Beschreibung: -

1. Betroffene Art/			
Zauneidechse, Mauereidechse (deutsche Bezeichnung) Lacerta agilis, Podarcis muralis (wissenschaftliche Bezeichnung)			T

2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<u>Rote Liste Status</u> Bundesland: 2 Deutschland: V, 2 (vgl. Tabelle 3-4 im AFG) Europäische Union: *	<u>Biogeographische Region</u> (in der sich das Vorhaben auswirkt) ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region		

<u>Erhaltungszustand</u>	Deutschland	Bundesland	Lokale Population
günstig (grün)	☐	☒	☐
ungünstig/unzureichend (gelb)	☒	☒	☐
ungünstig/schlecht (rot)	☐	☐	☐

3. Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☒ Art im Untersuchungsgebiet unterstellt	
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population → siehe Nr. 8	
4. Verbotverletzungen ohne Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
5. Erforderlichen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen → siehe Nr. 9	
6. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibende Verbotverletzungen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens → siehe Nr. 10	
<u>Die Zulassung des Vorhabens führt unter Berücksichtigung der unter Nr. 9 aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>	
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes. ☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. ☐ Die Erteilung einer Ausnahme führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art.	

8. Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population

(Ausführlich siehe AFG, Unterlage 11.1)

Nach Angaben der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ist die Zauneidechse entlang von Bahnstrecken in der Umgebung nachgewiesen. Auch die streng geschützte Mauereidechse ist in Mülheim z. B. entlang von Bahnstrecken nachgewiesen und befindet sich in starker Ausbreitung. Nach aktuellen Daten der Unteren Naturschutzbehörde sind jedoch beide Reptilienarten nicht im prüfrelevanten Umfeld nachgewiesen. Da aber im Vorhabenbereich stellenweise potenziell als Habitate (z. B. potenzielle Nahrungshabitate) geeignete Strukturen bestehen, und die Bereiche zur Migration geeignet sind, sind vereinzelte Vorkommen beider Arten nicht vollkommen ausgeschlossen.

Im Vorhabenbereich eignen sich z. B. Bahndämme und ruderale Staudensäume als potenzielle Lebensräume für die Zaun- und Mauereidechse, allerdings fehlen sandige Offenbodenbereiche für die Eiablage und damit eine wichtige Habitatrequisite. Somit stellt der Vorhabenbereich kein optimales Habitat dar. Potenzielle Winterquartiere für die Zaun- und Mauereidechse sind im direkten Vorhabenbereich unwahrscheinlich. In den nahegelegenen Gärten an LSW 1a sind eher potenzielle Winterquartiere in Kleinsäugerbauten oder tieferen Bodenrissen oder -spalten zu erwarten.

Der Vorhabenbereich kann von Zaun- und Mauereidechsen jedoch durchaus als Sonnenplatz, Wanderkorridor und Vernetzungslebensraum genutzt werden, da das Schienennetz einen bedeutenden Verbreitungskorridor für diese Art darstellt. Auch eine Nutzung als temporäres Nahrungshabitat ist möglich.

9. Benennung und Beschreibung der erforderlichen MaßnahmenErforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: M4 [004_VA], M11 [011_VA-V]

Beschreibung:

Anlage von Kleintierdurchlässen (M4 [004_VA]): Bei allen Lärmschutzwänden werden ausreichend dimensionierte Schlitzdurchlässe mit einer Nutzungsöffnung von mindestens 10 cm Höhe und 30 cm Breite im Bereich des Betonsockels auf Höhe der anschließenden Geländeoberkante angelegt. Der Abstand dieser Öffnungen beträgt 20 m. Dieser Abstand kann bei Hindernissen örtlich angepasst werden. Auf der Bahnseite werden die Höhe des Randweges und Unterkante der Durchlässe aufeinander abgestimmt. Bei Erfordernis werden auf der Anliegerseite geeignete Aufstiegshilfen (z. B. Steinpackungen oder Gabionen) errichtet, die die Nutzung der Durchlässe durch Kleintiere erleichtern. Diese Maßnahme dient unter anderem der Durchlässigkeit der Lärmschutzwände für Reptilien, wie der Zauneidechse und der Mauereidechse.

Umweltfachliche Baubegleitung (M11 [011_VA-V]): Während der gesamten Baumaßnahme wird durch sachkundiges Personal (u. a. Ökologin/Ökologe) gewährleistet, dass unnötige Eingriffe minimiert und die diesbezüglichen Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung eingehalten bzw. umgesetzt werden. Um das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, wird nachweislich faunistisch qualifiziertes Fachpersonal (z. B. Biologin/Biologe) zum gesamten Bauvorhaben eingesetzt. Zu

den Aufgaben der umweltfachlichen Baubegleitung gehört unter anderem die vollumfängliche Überprüfung des Vorhabenbereiches auf geschützte Tierarten. Die umweltfachliche Baubegleitung wird auch vom Rückschnitt betroffene Gehölze frühzeitig (vor Projektbeginn und Vegetationsrückschnitt) auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und -spalten kontrollieren (siehe auch Maßnahme M10). Werden besonders geschützte Arten oder deren Lebensstätten festgestellt, werden diese der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt und das weitere Vorgehen abgestimmt. Die Umweltfachliche Baubegleitung wird der Unteren Naturschutzbehörde umgehend, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten unter Nennung von Personen, Firma und Kontaktdaten angezeigt. Zum Beleg, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden wurde und die naturschutzfachlichen Maßnahmen eingehalten worden sind, werden Dokumentationen in Form von Berichten/Protokollen (inklusive aussagekräftiger Fotos) erstellt. Diese werden während der aktiven Bau-phase zumindest zweiwöchentlich angefertigt und bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht.

Zudem gelten bezüglich der Reptilien folgende allgemeinen Auflagen:

- Werden Reptilien und/oder deren Ruhe-/Fortpflanzungsstätten festgestellt, werden diese sofort angezeigt und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Gefährdete oder verletzte Individuen sind schonend zu bergen und art-spezifisch geeignet zwischenzuhältern.

- Zum Schutz von z. B. Reptilienarten werden gelagerte Holz-, Steinstapel/Müllhaufen und die Steinmauer schonend in einer frostfreien Periode, d. h. vom 30. August bis zum 01. November oder vom 01. April bis zum 15. Juni, entfernt. Eine (Teil-)Umlagerung in den Randbereich von Grundstücken erhält zudem die Lebensstätten von Tierarten.

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Beschreibung: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Beschreibung: -

10. Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens

Beschreibung der Auswirkung auf den Erhaltungszustand:

-

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Beschreibung: -

1. Betroffene Art/			
Kreuzkröte (deutsche Bezeichnung) Bufo calamita (wissenschaftliche Bezeichnung)			T

2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<u>Rote Liste Status</u> Bundesland: 3 Deutschland: 2 Europäische Union: *	<u>Biogeographische Region</u> (in der sich das Vorhaben auswirkt) ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region		

<u>Erhaltungszustand</u>	Deutschland	Bundesland	Lokale Population
günstig (grün)	☐	☐	☐
ungünstig/unzureichend (gelb)	☐	☒	☐
ungünstig/schlecht (rot)	☒	☐	☐

3. Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☒ Art im Untersuchungsgebiet unterstellt	
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population → siehe Nr. 8	
4. Verbotverletzungen ohne Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
5. Erforderlichen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen → siehe Nr. 9	
6. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibende Verbotverletzungen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens → siehe Nr. 10	
<u>Die Zulassung des Vorhabens führt unter Berücksichtigung der unter Nr. 9 aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>	
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes. ☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. ☐ Die Erteilung einer Ausnahme führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art.	

8. Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population

(Ausführlich siehe AFG, Unterlage 11.1)

Das Vorhabengebiet selbst ist für Amphibien als Lebensraum nur von untergeordneter Bedeutung. Laichgewässer kommen in den vom Vorhaben direkt betroffenen Bereichen und dem Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor. Als Landlebensraum und Winterquartier für die Kreuzkröte ist der Vorhabensbereich nicht optimal, denn diese Art bevorzugt Offenbodenstellen und leicht grabbare, sandige Substrate. Sie nutzt aber auch Kleinsäugerbauten, am Boden aufliegende Steine und Schuttablagerungen. Die im Westen an das Vorhabengebiet angrenzenden Bereiche mit Kleingärten und Ruhrpark könnten entsprechende Habitate bieten. Auch potenzielle Laichgewässer wie kleinere Lachen und Tümpel könnten sich dort finden. Als hochmobile Art kann die Kreuzkröte Strecken von über 600 m am Tag zurücklegen und den Vorhabensbereich und das prüfrelevante Umfeld als Wanderkorridor nutzen.

9. Benennung und Beschreibung der erforderlichen MaßnahmenErforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: M4 [004_VA], M11 [011_VA-V]

Beschreibung:

Anlage von Kleintierdurchlässen (M4 [004_VA]): Bei allen Lärmschutzwänden werden ausreichend dimensionierte Schlitzdurchlässe mit einer Nutzungsöffnung von mindestens 10 cm Höhe und 30 cm Breite im Bereich des Betonsockels auf Höhe der anschließenden Geländeoberkante angelegt. Der Abstand dieser Öffnungen beträgt 20 m. Dieser Abstand kann bei Hindernissen örtlich angepasst werden. Auf der Bahnseite werden die Höhe des Randweges und Unterkante der Durchlässe aufeinander abgestimmt. Bei Erfordernis werden auf der Anliegerseite geeignete Aufstiegshilfen (z. B. Steinpackungen oder Gabionen) errichtet, die die Nutzung der Durchlässe durch Kleintiere erleichtern. Diese Maßnahme dient unter anderem der Durchlässigkeit der Lärmschutzwände für Reptilien, wie der Zauneidechse und der Mauereidechse.

Umweltfachliche Baubegleitung (M11 [011_VA-V]): Während der gesamten Baumaßnahme wird durch sachkundiges Personal (u. a. Ökologin/Ökologe) gewährleistet, dass unnötige Eingriffe minimiert und die diesbezüglichen Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung eingehalten bzw. umgesetzt werden. Um das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, wird nachweislich faunistisch qualifiziertes Fachpersonal (z. B. Biologin/Biologe) zum gesamten Bauvorhaben eingesetzt. Zu den Aufgaben der umweltfachlichen Baubegleitung gehört unter anderem die vollumfängliche Überprüfung des Vorhabensbereiches auf geschützte Tierarten. Die umweltfachliche Baubegleitung wird auch vom Rückschnitt betroffene Gehölze frühzeitig (vor Projektbeginn und Vegetationsrückschnitt) auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und -spalten kontrollieren (siehe auch Maßnahme M10). Werden besonders geschützte Arten oder deren Lebensstätten festgestellt, werden diese der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt und das weitere Vorgehen abgestimmt. Die Umweltfachliche Baubegleitung wird der Unteren Naturschutzbehörde umgehend, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten unter Nennung von Personen, Firma und Kontaktdaten angezeigt. Zum Beleg, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden wurde und die naturschutzfachlichen Maßnahmen eingehalten worden sind, werden Dokumentationen in Form von Berichten/Proto-

kollen (inklusive aussagekräftiger Fotos) erstellt. Diese werden während der aktiven Bauphase zumindest zweiwöchentlich angefertigt und bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht.

Zudem gelten bezüglich der Amphibien folgende allgemeinen Auflagen:

- Werden Amphibien und/oder deren Ruhe-/Fortpflanzungsstätten festgestellt, werden diese sofort angezeigt und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Gefährdete oder verletzte Individuen sind schonend zu bergen und artspezifisch geeignet zwischenzuhältern.

- Zum Schutz von z. B. Amphibienarten werden gelagerte Holz-, Stein stapel/Müllhaufen und die Steinmauer schonend in einer frostfreien Periode, d. h. vom 30. August bis zum 01. November oder vom 01. April bis zum 15. Juni, entfernt. Eine (Teil-)Umlagerung in den Randbereich von Grundstücken erhält zudem die Lebensstätten von Tierarten.

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Beschreibung: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Beschreibung: -

10. Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens

Beschreibung der Auswirkung auf den Erhaltungszustand:

-

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Beschreibung: -

1. Betroffene Art/			
Nachtkerzen-Schwärmer (deutsche Bezeichnung) Proserpinus proserpina (wissenschaftliche Bezeichnung)			T

2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<u>Rote Liste Status</u> Bundesland: R Deutschland:* Europäische Union:DD (global)	<u>Biogeographische Region</u> (in der sich das Vorhaben auswirkt) ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region		

<u>Erhaltungszustand</u>	Deutschland	Bundesland	Lokale Population
günstig (grün)	☐	☒	☐
ungünstig/unzureichend (gelb)	☐	☐	☐
ungünstig/schlecht (rot)	☐	☐	☐

3. Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☒ Art im Untersuchungsgebiet unterstellt	
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population → siehe Nr. 8	
4. Verbotverletzungen ohne Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
5. Erforderlichen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen → siehe Nr. 9	
6. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibende Verbotverletzungen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens → siehe Nr. 10	
<u>Die Zulassung des Vorhabens führt unter Berücksichtigung der unter Nr. 9 aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>	
☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes. ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. ☐ Die Erteilung einer Ausnahme führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art.	

8. Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population

(Ausführlich siehe AFG, Unterlage 11.1)

Im Vorhabenbereich kommen an LSW 1b im Bereich des Bahnhofs Mülheim-Styrum einige Exemplare der Gemeinen Nachtkerze und verteilt an LSW 1b einzelne Bestände des Schmalblättrigen Weidenröschens vor. Diese Pflanzenarten dienen den Larven des Nachtkerzen-Schwärmers als Futterpflanzen. Der Nachtkerzen-Schwärmer ist vor allem an Böschungen und Dämmen, in Sand- und Kiesgruben sowie Steinbrüchen, verwilderten Gärten und Brachflächen zu finden und legt seine Eier einzeln unter die Blätter der Raupen-Futterpflanzen (Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich). Für ein optimales Habitat müssen jedoch in der Nähe der Eiablageplätze ausreichend geeignete Nektarpflanzen (wie Natternkopf oder Wiesensalbei) vorhanden sein. Vorkommen dieser Pflanzenarten fehlen im Vorhabenbereich. Daher ist im Vorhabenbereich nicht mit einer größeren, artenschutzrelevanten Population des Nachtkerzen-Schwärmers zu rechnen. Einzeltiere, v. a. auf dem Durchflug, sind nicht völlig auszuschließen.

9. Benennung und Beschreibung der erforderlichen MaßnahmenErforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: M8 [008_VA], M9 [009_VA]

Beschreibung:

Angepasste Baustellenbeleuchtung zur Minimierung der Störung von Fledermäusen und Insekten (M8 [008_VA]): Damit verschiedene Tierarten, vor allem Fledermäuse und Insekten, während der Nacharbeiten so wenig wie möglich durch Lichtemissionen gestört werden, wird auf eine verträgliche Baustellenbeleuchtung während der Baumaßnahme geachtet. Um eine richtungsorientierte Beleuchtung zu gewährleisten wird die Baustellenbeleuchtung so montiert, dass das Licht gezielt auf die Arbeitsflächen gerichtet ist und benachbarte Lebensräume nicht beleuchtet werden. Hierzu können z. B. Blendschutzvorrichtungen eingesetzt werden. Dabei wird die Beleuchtungsstärke der Lichtquellen so eingestellt, dass sie die notwendigen Sicherheitsstandards mindestens erfüllt werden, die Leuchtstärke aber nicht viel höher gestellt wird. Die Lichtquellen werden nur während der tatsächlichen Arbeitszeiten eingeschaltet und nach Abschluss der Arbeiten sofort abgeschaltet. Dies senkt die Lichtemission in den Ruhe- und Nahrungsgebieten von z. B. Insekten. Zudem sind bevorzugt LED-Lampen mit einem niedrigen Blauanteil zu verwenden, da diese u. a. weniger Insekten anziehen.

Insektenschutzmaßnahme (M9 [009_VA]): Rückschnittsmaterial von krautiger Vegetation (z. B. von Stauden) wird nicht sofort abtransportiert, sondern für maximal sieben Tage randlich des Vorhabenbereichs nahe ähnlicher Vegetationsbestände zwischengelagert. So können noch an den Pflanzen befindliche Raupen, Larven und adulte Insekten ausweichen und die Gelege verschiedener Insektenarten bleiben erhalten.

Zudem gelten bezüglich der artenschutzrelevanten Insekten folgende allgemeinen Auflagen:

- Werden besonders geschützte Insekten und/oder deren Ruhe-/Fortpflanzungsstätten festgestellt, werden diese sofort angezeigt und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Gefährdete oder verletzte Individuen sind schonend zu bergen und artspezifisch geeignet zwischenzuhältern.

- Zum Schutz von z. B. Insektenarten werden gelagerte Holz-, Stein stapel/Müllhaufen und die Steinmauer schonend in einer frostfreien Periode, d. h. vom 30. August bis zum 01. November oder vom 01. April bis zum 15. Juni, entfernt. Eine (Teil-)Umlagerung in den Randbereich von Grundstücken erhält zudem die Lebensstätten von Tierarten.

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Beschreibung: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Beschreibung: -

10. Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens

Beschreibung der Auswirkung auf den Erhaltungszustand:

-

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Beschreibung: -